

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (Flurbereinigungsbehörde)
Flurbereinigungsverfahrens Osterfeld, Verf. Nr. 46 BLK 029**

**- Information der Beteiligten –
zu den Baumaßnahmen in der Bahnhofstraße in der Stadt Osterfeld**

Im Flurbereinigungsverfahren Osterfeld wurde am 17.11.2020 von der Flurneuordnungsbehörde die Plangenehmigung für den Wege- und Gewässerplan (§ 41 FlurbG) erlassen. Die Plangenehmigung ist die Grundlage (Baurecht) für den Ausbau folgender erforderlicher Maßnahmen der Verbandsgemeinde Wethautal im Jahr 2021/2022:

Baumaßnahmen und Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen: 2021-2022

Zur Einmündung Maßnahme- Nr.	Beschreibung
G 22	Neuanlage eines 425 m langen Entwässerungsgraben (1:3) mit 3 m breiten Wartungskorridor nördlich der Einfamilienhäuser an der Bahnhofstraße in der Stadt Osterfeld
L 08	Anpflanzung eines 425 m langen Gehölzstreifen (Bäume und Sträucher) in einer Breite von 5 m nördlich des neuen Grabens G 22
G 25	Neuanlage Regenrückhaltebecken als 1 m tiefes Erdbecken ohne Dauerstau auf einer Fläche von 1400 m ² südlich der Bahnhofstraße in der Stadt Osterfeld
L 09	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in Gruppen als Lückenbepflanzung auf der vorhandenen Grünfläche auf einer Fläche von 3300 m ² nördlich des Regenrückhaltebeckens G 25
G 33	Neuanlage Regenwasserkanal Beginn am Regenrückhaltebecken G 25 bis zur Einmündung Bachstraße
G 23	Nachprofilierung des vorhandenen Entwässerungsgrabens

In der Bahnhofstraße in Osterfeld haben die Baumaßnahmen im Mai 2021 begonnen. Der Ausbauträger ist die Verbandsgemeinde Wethautal. Zeitgleich zum Ausbau der Gewässerbau- bzw. die dazugehörigen Ausgleichs -und Ersatzmaßnahmen wird die L 190 grundhaft ausgebaut. Mit den Bauarbeiten für das Regenrückhaltebecken G 25 wird Juni 2021 begonnen. Der Ausbau des geplanten Grabens G 22 beginnt im August 2021. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind als Herbstpflanzungen im Jahr 2021 geplant.

Für die Maßnahmen der Verbandsgemeinde Wethautal und des Straßenbaus L 190 bzw. für die Lagerflächen von Erdaushub und Baumaterial werden auch private Grundstücke in Anspruch genommen.

Grundsätzlich werden im Flurbereinigungsverfahren die vom Besitztum betroffenen Beteiligten nach § 44 (1) FlurbG in anderer Lage wertgleich abgefunden.

Die Bereitstellung der Bedarfsflächen für alle Baumaßnahmen erfolgt über entsprechende Bauerlaubnisse der Ausbauträger oder durch die Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Anordnung (Besitztum) nach § 36 FlurbG durch die Flurneuordnungsbehörde

Bitte beachten Sie die ortsüblichen Bekanntmachungen in Ihrem Amtsblatt.